

PARITÄTISCHE KOMMISSION FÜR DAS BASLER AUSBAUGEWERBE

An die Verbands- und AVE-Betriebe im Basler Ausbaugewerbe

Ihre Ansprechperson:
Luigi Troiani

Telefon direkt:
061 227 50 28

Telefax direkt
061 227 50 52

E-Mail:
l.troiani@gewerbe-basel.ch

Datum:
17.03.2022

WICHTIGE INFORMATIONEN

- NEUER GAV / AVE
- KOLLEKTIVE KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG

Sehr geehrte Arbeitgeberin, sehr geehrter Arbeitgeber

Hiermit möchten wir Sie über den aktuellen Stand der Gesamterneuerung des GAV informieren und Sie gleichzeitig über eine davon betroffene wichtige Änderung im Zusammenhang mit der Prämienberechnung der kollektiven Krankentaggeldversicherung in Kenntnis setzen.

NEUER GAV / AVE

Im Zuge der Gesamterneuerung wird der GAV von Grund auf reorganisiert. Neben redaktionellen Anpassungen und Aktualisierungen werden auch die Artikelnummern neu formatiert. Die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des aktuellen GAV läuft am 31.12.2022 aus. Vor diesem Hintergrund soll das neue Vertragswerk rechtzeitig allgemeinverbindlich erklärt werden und den aktuellen GAV ab 01.01.2023 ersetzen.

KOLLEKTIVE KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG (Art. 46 GAV)

Gemäss bisheriger Regelung wird die Prämie der kollektiven Krankentaggeldversicherung je zur Hälfte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt, wobei der Prämienanteil des Arbeitnehmers 3 Prozent nicht übersteigen darf. Neu wird die Berechnungsbasis für die Prämienaufteilung neu geregelt und gleichzeitig die Plafonierung des Prämienanteils des Arbeitnehmers aufgehoben. Die nachfolgende Gegenüberstellung soll Ihnen die Änderungen verdeutlichen.

bisher	neu
<u>Versicherungsaufschub</u> (15 Tage, 30 Tage etc.) möglich	<u>Versicherungsaufschub</u> (15 Tage, 30 Tage etc.) möglich
<u>Basisprämie zur Aufteilung</u> Gemäss Versicherungsvertrag mit Versicherungsleistung ab 3. Tag	<u>Basisprämie zur Aufteilung</u> Gemäss dem effektiv geltenden Versicherungsvertrag
<u>Prämienaufteilung</u> Je hälftig zu Lasten Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Prämienanteil Arbeitnehmer max. 3 Prozent)	<u>Prämienaufteilung</u> Je hälftig zu Lasten Arbeitgeber und Arbeitnehmer (kein Prämienplafond mehr für den Arbeitnehmer)

Erklärung: Durch einen Versicherungsaufschub (z.B. 15 Tage, 30 Tage etc.) kann die Gesamtversicherungsprämie reduziert werden. Das Risiko während des Versicherungsaufschubs trägt der Arbeitgeber. Bisher durfte der Arbeitgeber den Prämienanteil des Arbeitnehmers auf der Basis einer Versicherungsprämie ohne Versicherungsaufschub (ab 3. Tag) berechnen. Diese Berechnungsweise auf einem «fiktiven Prämienatz» verstösst gegen die gesetzlichen Bestimmungen und ist gemäss SECO nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund werden die vorstehenden Änderungen unumgänglich.

Hinweis: Den Betrieben wird empfohlen, die kollektive Krankentaggeldversicherung hinsichtlich der oben erwähnten Änderungen zu überprüfen und frühzeitig entsprechende Massnahmen zu treffen, sofern sich Anpassungen aufdrängen sollten. Noch in Diskussion und deshalb unklar ist, ob allenfalls eine Vereinbarung getroffen werden könnte, wonach unkorrekte Versicherungsverträge gegebenenfalls innerhalb einer noch zu definierenden Übergangsfrist (z.B. bis 01.01.2024) angepasst werden können.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
**PARITÄTISCHE KOMMISSION FÜR DAS
BASLER AUSBAUGEWERBE**

Luigi Troiani
Geschäftsführer